

RS Lvwg 2018/7/10 LVwG-S-1440/001-2018

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.07.2018

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

10.07.2018

Norm

KFG 1967 §98a Abs1

KFG 1967 §98a Abs3

Rechtssatz

Der im § 98a Abs 3 KFG geregelte Verfall stellt keinen Bezug zum Strafrecht her und ist daher nicht als Strafe konzipiert. Dies ergibt sich aus der Trennung der Verfallsregelungen von den Bestimmungen über die Verwaltungsstrafen, die es ausschließt, im Verfall eine Maßnahme zu erblicken, die sowohl Strafe als auch Sicherungsmaßnahme ist. Ein Bezug zum Strafrecht kann auch nicht aus § 134 KFG abgeleitet werden. § 98a Abs 3 KFG sieht den Verfall daher als ausschließliche Sicherungsmaßnahme ohne Strafcharakter vor.

Schlagworte

Verkehrsrecht; Kraftfahrrecht; Verkehrsüberwachung; Radar- und Laserblocker; Verfall;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNl:2018:LVwG.S.1440.001.2018

Zuletzt aktualisiert am

16.10.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwvg.noe.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at